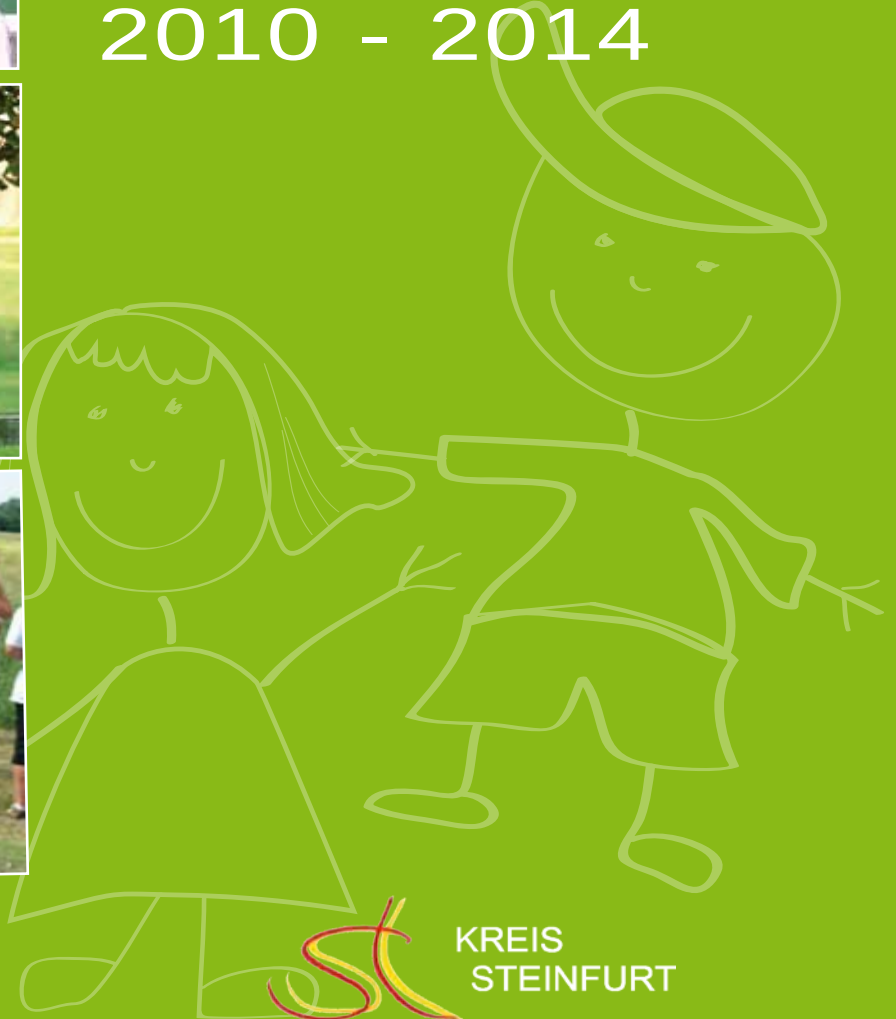


Jugendamt

des Kreises Steinfurt



KINDER- und JUGEND- FÖRDERPLAN 2010 - 2014



KREIS
STEINFURT

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	Seite 3
2.	Die Leitprinzipien / Querschnittsthemen	Seite 4
2.1	Gender	Seite 4
2.2	Interkulturelle Bildung und Integration	Seite 5
2.3	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	Seite 6
2.4	Vernetzung / Kooperation	Seite 8
2.5	Kinder- und Jugendbildung	Seite 9
3.	Offene Kinder- und Jugendarbeit	Seite 11
3.1	Beschreibung	Seite 11
3.2	Aktuelle Situation im Kreis / Bestand	Seite 11
3.3	Ziele	Seite 14
4.	Jugendverbandsarbeit	Seite 15
4.1	Beschreibung	Seite 15
4.2	Aktuelle Situation im Kreis / Bestand	Seite 16
4.3	Ziele	Seite 18
5.	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	Seite 18
6.	Jugendsozialarbeit	Seite 19
7.	Handlungsempfehlungen	Seite 20

Anhang

- Berechnung Jugendeinwohnerwert
- Richtlinien zu den Förderpositionen der Kinder- und Jugendarbeit im Kreisjugendamtsbezirk Steinfurt
- Richtlinien zur Förderung der Jugendbildungsstätten im Kreisjugendamtsbezirk Steinfurt

1. Einleitung

Nach der Verabschiedung des ersten Kinder- und Jugendförderplanes im Jahr 2007 wird für den Zeitraum der Jahre 2010 bis 2014 die Fortschreibung des Förderplanes für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Steinfurt vorgelegt. Mit der Definition von Zielen und Handlungsempfehlungen für die Handlungsfelder wird dabei die Qualifizierung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes voran getrieben.

In vielen Bereichen wie Wirksamkeits- und Qualitätsdialog und Richtlinien werden die erfolgreich erprobten Strukturen und Verfahren fortgeführt. Im Rahmen der inhaltlichen Fortentwicklung und der Abstimmung untereinander sind Weiterentwicklungen aufgezeigt.

Die in den Handlungsfeldern tätigen Fachkräfte haben durch Abstimmungsgespräche inhaltlich Einfluss nehmen können, in der Umsetzung ist eine enge Abstimmung mit allen Beteiligten, also Trägern, Kommunen, Fachkräften und Kreisjugendamt unabdingbar.

Die jährliche Fortschreibung des Förderplanes sowie eine regelmäßige Berichterstattung im Kreisjugendhilfeausschuss wird die Umsetzung in den Handlungsempfehlungen flankieren.

2. Leitprinzipien / Querschnittsthemen

Im Kinder- und Jugendförderungsgesetz sind u.a. die Themen „Gender Mainstreaming“ (§ 4), „Interkulturelle Bildung“ (§ 5) und „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ (§ 6) zu einer Leitorientierung für die gesamte Jugendhilfe und Jugendpolitik erklärt worden. „Vernetzung / Kooperation“ zieht sich als Leitprinzip durch das gesamte Gesetz und dokumentiert sich u.a. in dem Auftrag einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung (§ 7), sowie in einer engen Zusammenarbeit insbesondere mit Schule, Polizei sowie den Ordnungsbehörden im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14). Darüber hinaus hat das Land NRW die „Kinder- und Jugendbildung“ besonders hervorgehoben und gerade für die Kinder- und Jugendarbeit die Notwendigkeit einer Präzisierung und konzeptionell kontinuierlichen Weiterentwicklung ihres Bildungsauftrages betont.

Für sämtliche Leitprinzipien bleibt festzuhalten, dass auf kommunaler Ebene sowohl der konkrete Bedarf an entsprechenden Angeboten zu ermitteln ist (dem entsprechend sind diese Querschnittsthemen auch als konkrete Schwerpunkte / Angebotsfelder der Kinder- und Jugendarbeit enthalten), als auch alle pädagogischen Angebote dahingehend zu überprüfen sind, ob sie die beschriebenen Leitlinien angemessen berücksichtigen. Dies ist in allen Handlungsfeldern umzusetzen.

2.1 Gender

Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit:

Die Forderung der Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen machen geschlechtsdifferenzierte Orientierung von Angeboten und Maßnahmen zu einem Leitprinzip der Jugendhilfe. Für die Kinder- und Jugendarbeit ergibt sich diese Verpflichtung zudem und im Besonderen aus § 4 KJFöG. Dieser nennt nicht nur die Berücksichtigung unterschiedlicher Belange von Mädchen und Jungen, sondern auch eine gleichberechtigte Ansprache zur Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe und zur Lösung von Konflikten. Darüber hinaus sind unterschiedliche Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten als gleichberechtigt anzuerkennen.

Das Kreisjugendamt Steinfurt trägt diesen Forderungen Rechnung, indem es zur Qualifizierung und Vernetzung der Fachkräfte

- die AG Mädchenarbeit und das Netzwerk Jungenarbeit im Kreis Steinfurt fortführt und weiter ausbaut;
- beide Arbeitskreise steuert und koordiniert;
- Mädchen- und Jungenarbeit, aber auch koedukative Formen der Jugendbildung fördert;
- die Durchführung gemeinsamer Projekttag zu den Themen Geschlecht, Sexualität und Lebensbewältigung initiiert und unterstützt.

Das Kreisjugendamt unterstützt Einrichtungen und Verbände dabei:

1. die Ansprache an und die Einbindung von Mädchen und/oder Jungen in den Jugend(freizeit)einrichtungen und –verbänden zu untersuchen und ggf. zu verändern;
2. die Angebotsstruktur nach Genderaspekten neu zu konzipieren;
3. im Rahmen geschlechtsbewusster Arbeit weitere Aspekte wie Herkunft/Religion, Bildungsstand, familiäre Situation, persönliche Kompetenzen oder Behinderungen zu berücksichtigen;
4. Rahmenbedingungen für Mädchen und Jungen zu optimieren;
5. die Einführung geschlechtergerechter Beteiligungsmöglichkeiten zu prüfen und zu installieren;
6. die Öffentlichkeitsarbeit dahingehend neu zu gestalten.

2.2 Interkulturelle Bildung und Integration

Interkulturelle Bildung

Laut § 3 und § 5 KJFöG sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigen. Interkulturelle Bildung soll dazu beitragen, die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung zu fördern. Die Maßnahmen der interkulturellen Bildung und internationalen Jugendarbeit sollen dazu beitragen, diese Anforderungen zu erfüllen.

Die Schwerpunkte der interkulturellen Bildung dienen dazu, die strukturelle Benachteiligung abzubauen, Integration zu fördern und gleichberechtigte Teilhabe im Sinne der Eröffnung von Zugangsmöglichkeiten zu sichern. Der Arbeitsbereich "Interkulturelle Bildung" ist dem Anliegen verpflichtet, bei allen am pädagogischen Prozess Beteiligten Einsicht darin zu erreichen, dass kulturelle, sprachliche und soziale Vielfalt und Differenz genuiner Bestandteil der Gesellschaft sind.

In der Kinder- und Jugendarbeit findet interkulturelle Bildung täglich statt. Der adäquate Umgang mit kultureller, sprachlicher und sozialer Vielfalt ist in diesem Arbeitsfeld stark ausgeprägt und ist eine der Schlüsselqualifikationen für pädagogische Fachkräfte der Offenen Türen. Sie agieren in der alltäglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die durch eine Vielzahl unterschiedlicher kultureller Hintergründe geprägt sind.

Im Einzelnen bedeutet dies für das Kreisjugendamt in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen und Verbänden:

- Qualifizierung und Schulung von Fachkräften in interkultureller Kompetenz
- Bedarfsanalyse der interkulturellen Themenbereiche in der Offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit

Integration

Die Integration von allen Kindern und Jugendlichen in die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ist zentrales Anliegen. Dabei sind die unterschiedlichen Voraussetzungen von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen, eventuelle Benachteiligungen durch die Gestaltung der Angebote aufzugreifen und soweit wie möglich abzubauen. Benachteiligungen beziehen sich auf soziale Herkunft und individuelle Beeinträchtigungen.

In der Diskussion um Inklusion (Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen) wird die Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Steinfurt sich aktiv einbringen und diesen Arbeitsansatz in die alltägliche Arbeit mit einbeziehen.

Ziele im Rahmen von Integration sind

- Gestaltung der Angebote in der Art und Weise, dass alle Kinder und Jugendliche davon erreicht werden können
- Wahrnehmung der Unterschiede und Bearbeitung von möglichen Vorurteilen gegen einzelne Zielgruppen

2.3 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Im SGB VIII ist festgelegt, dass Kinder und Jugendliche ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen sind. Diese Vorgabe umfasst nicht nur das individuelle Recht von Kindern und Jugendlichen im persönlichen Bedarfsfall, sondern schließt die generelle Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen ein bei allen Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren.

Beispielhaft sind Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, die bedarfsgerechte Unterhaltung von Spielflächen sowie die bauliche Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen. Zur Wahrnehmung dieser Rechte sind darüber hinaus bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen.

Die Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Steinfurt sieht sich deshalb folgenden Zielen verpflichtet:

1. Kindern und Jugendlichen eine kontinuierliche und institutionalisierte Mitbestimmung zu ermöglichen
2. Altersangemessene und methodisch geeignete Formen der Beteiligung entsprechend der jeweiligen Zielgruppe einzusetzen
3. Kinder und Jugendliche bei Entwicklungen und Veränderungen in ihrem Sozialraum zu beteiligen
4. In jedem Sozialraum mindestens eine qualifizierte Anlaufstelle und Ansprechperson vorzuhalten, die öffentlich bekannt ist.

5. Die Art und Weise der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Satzungen, Konzeptionen und Programmen zu verankern

Zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen lassen sich mehrere Beteiligungsformen unterscheiden, die je nach Handlungsfeld unterschiedliche Bedeutung gewinnen und deren Umsetzung auch unterschiedlich weit gediehen ist.

Einrichtungsbezogene Beteiligungsformen sind etwa in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Normalfall. Nahezu jede Einrichtung hat dazu in der Vergangenheit eine eigene Kultur entwickelt. Diese reicht von der regelmäßigen Ermittlung der Bedarfe für die Programm- und Angebotsplanung über die Beteiligung bei der Hausgestaltung bis zur Einbindung der Kinder- und Jugendlichen bei der Planung und Durchführung aller Angebote.

Der Bedarf wird dabei in der Regel punktuell und sporadisch erhoben: durch Einzelbefragung von Stammesbesucherinnen und –besuchern oder auch durch anberaumte Besucherversammlungen. In den Einrichtungen mit einem Ehrenamtlichen-Team spielt dieses eine Schlüsselrolle. Analog arbeiten auch die Jugendverbände mit den Instrumenten der Befragung von Einzelnen, mit Vollversammlungen oder der Arbeit von Leitungsteams.

Das Instrument einer Lebenswelt- oder gar Sozialraumanalyse wird dagegen nur dort eingesetzt, wo genügend Arbeitszeit für strategische Planungsaufgaben vorhanden ist.

Auch projektorientierte Beteiligung findet sich häufig dann, wenn eine Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit oder ein Jugendverband ein Projekt in eigener Regie plant und durchführt. Die Entwicklung von Beteiligungsmöglichkeiten (Freiflächenplanung) und –strukturen (Wege zur Information und Gewinnung von interessierten Kindern und Jugendlichen) steckt dagegen noch in den Kinderschuhen. Dennoch gibt es im Kreis Steinfurt als Beispiele etwa die Spielleitplanung der Stadt Steinfurt oder die Erarbeitung eines Nutzungskonzepts für eine Grünfläche im Ortskern von Ladbergen.

Offene Beteiligungsformen, ob in Jugendbeiräten und Jugendkonferenzen, bei Runden Tischen und Sozialraumkonferenzen oder der ständigen Beteiligung an sozialraumorientierten Planungsprozessen lassen sich eher schwer installieren und durchhalten. In der Stadt Lengerich etwa gelang das mit und über die vielen Schulen in der Stadt. Im Turnus eines Kalenderjahres stellen die Schülerinnen und Schüler aller weiterführenden Lengericher ihre Fragen und Wünsche an Vertreter der Stadtverwaltung und der politischen Parteien und erhalten Bericht über den Stand der Anfragen des vergangenen Jahres. Auch mit Unterstützung der Wirtschaft konnten hier Anliegen berücksichtigt und Projekte umgesetzt werden.

2.4 Kooperation und Vernetzung

Bei der Entwicklung von Maßnahmen und Angeboten ist es grundlegend, im Vorfeld Informationen auszutauschen und eine Abstimmung der jeweils Beteiligten sicher zu stellen. Dies ist der Schwerpunkt von „Vernetzung und Kooperation“. Grundlagen dafür sind nicht nur die aktuellen Handlungsfelder und Entwicklungen, sondern auch die verschiedenen Konzepte und daraus resultierende Zielsetzungen.

Ziel von Vernetzung und Kooperation ist das Sichern des Erfolges der Arbeit. Um eine ganzheitliche Betrachtung von Herausforderungen und Problemen vornehmen zu können, werden bei der Entwicklung von Maßnahmen und Angeboten Experten aus angrenzenden Bereichen hinzugezogen. Somit kann eine ganzheitliche Betrachtung gewährleistet werden. Weiterhin wird durch Kooperation und Vernetzung eine Qualifizierung der Arbeit erreicht. Die Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen und Einrichtungen kann und soll zu einer Arbeitsteilung und zur Profilierung der unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkte führen. Dies dient als Grundlage zur Weiterentwicklung der Arbeit. Rechtliche Grundlagen für Kooperation und Vernetzung sind § 81 SGB VIII und bezogen auf die intensive Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule § 7 KJFöG. Die Zusammenarbeit der freien mit der öffentlichen Jugendhilfe ist in § 4 SGB VIII geregelt. Ziel des Jugendamtes ist es, den Erfolg der Arbeit durch verstärkte Kooperation und verbindliche Absprachen zu sichern.

Die Ausgestaltung und Intensität der Vernetzung und Kooperation ist in den Handlungsfeldern unterschiedlich. Gemeinsam ist diesen jedoch die Kooperation zum einen auf der (sozial-)räumlichen Ebene, zum anderen die Kooperation auf der inhaltlichen Ebene zu bestimmten Schwerpunktthemen und Zielgruppen.

In der Kinder- und Jugendarbeit wird die sozialräumliche Vernetzung traditionell gepflegt z.B. durch die Teilnahme an entsprechenden kreisweiten Arbeitskreisen (AG nach § 78 SGB VIII „Kinder- und Jugendarbeit“). Neben der Vernetzung bezüglich der Angebotsgestaltung (Absprachen, Entwicklung gemeinsamer Veranstaltungen etc.) soll vermehrt eine Vernetzung zum Austausch über die Zielgruppe bzw. einzelne Gruppierungen der Zielgruppe und die Weiterentwicklung der Arbeit im Rahmen von konzeptionellen Überlegungen und Angebotsplanung stattfinden.

In der Jugendsozialarbeit ist die Vernetzung mit unterschiedlichen Partnern aufgrund der Zielsetzung in den Handlungsfeldern stark ausgeprägt. Die häufig festzustellenden Multi-Problemlagen der Zielgruppen machen eine Kooperation und Vernetzung vor allem in der Unterstützung und Beratung einzelner Jugendlicher und junger Erwachsener notwendig. Während kreisweit eine Vernetzung in der AG nach § 78 SGB VIII gewährleistet ist, ist die flächendeckende Kooperation / Vernetzung in den Kommunen und Sozialräumen weniger ausgeprägt. Dies ist auf die überwiegend zentralen Angebote der Jugendsozialarbeit zurückzuführen. Im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz soll die Vernetzung mit Polizei, Ordnungsdienst, Fachkräften und Jugendamt bei Handlungskampagnen und Projekten abgestimmt werden. Hiermit verbunden ist das Ziel, Angebotsstrukturen transparent zu machen.

2.5 Kinder- und Jugendbildung

Bildung ist der umfassende Prozess der Entwicklung und Entfaltung derjenigen Fähigkeiten, die Menschen in die Lage versetzen zu lernen, Leistungspotenziale zu entwickeln, zu handeln, Probleme zu lösen und Beziehungen zu gestalten. Unterschieden werden kann zwischen formeller, nicht-formeller und informeller Bildung.

Kinder- und Jugendbildung in der Jugendarbeit umfasst überwiegend nicht-formelle Bildungsprozesse, während formelle Bildungsprozesse vor allem Institutionen der Jugendsozialarbeit zugeordnet werden. Ungeplante und nicht intendierte Bildungsprozesse, die sich im Alltag von Familie, Nachbarschaft, Arbeit und Freizeit ergeben (informelle Prozesse) sind Voraussetzung für nicht-formelle und formelle Bildungsprozesse. Aus diesem Grund ist es eine unverzichtbare Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, nichtformelle Bildungsprozesse und die dafür notwendigen Ressourcen anzuregen, zu stärken und zu unterstützen. Bildung in diesem Sinn ist immer auch gesellschaftliche Bildung, die das Erreichen des gesellschaftspolitischen Ziels der Sicherung der Zukunftsfähigkeit fördern soll.

Grundlegend für nicht-formelle Bildungsprozesse ist, dass der Autonomiespielraum für Kinder und Jugendliche vergrößert wird, um Selbstbestimmung zu erreichen. Die besonderen Eigenschaften der Einzelnen müssen anerkannt und wertgeschätzt und an den in den Bezugsgruppen vorhandenen Werten und Normen angeknüpft werden. Bildungsanlässe in der Kinder- und Jugendhilfe sind die Interessen der Kinder und Jugendlichen und Konflikte, da in diesen die unterschiedlichen Interessen klar formuliert werden.

Der gesetzlicher Auftrag findet sich u. a. in den §§ 1, 11, 12, und 13, SGB VIII; §§ 2, 10, AG-KJHG – KJFöG.

Nicht-formelle und formelle Bildung findet im Rahmen der Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes statt. Dabei überwiegt der Anteil der nicht-formellen Bildung vor allem in der Kinder- und Jugendarbeit. Hier werden in den Angebotsfeldern soziale Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen vermittelt, die jedoch nicht durch Leistungsnachweise o.ä. nachprüfbar sind. Formelle Bildung findet lediglich in einzelnen Angeboten statt.

In den Maßnahmen der Jugendsozialarbeit finden dagegen auch formelle Bildungsprozesse statt. Durch Kurse zur Qualifikation oder Förderungen in ausgewählten Bereichen (Sprache, Lernen etc.) werden Kinder und Jugendliche gebildet. Die nicht-formellen Bildungsprozesse finden ihren Niederschlag in den niedrigschwelligen Angeboten, die den Rahmen für die Vermittlung von nicht unmittelbar nachprüfaren Kompetenzen bieten.

Formelle Bildungsprozesse finden im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu einzelnen Themenbereichen statt.

In allen Handlungsfeldern ist jedoch die Darstellung dieser Prozesse und der Nachweis von Bildungsaspekten nicht angemessen entwickelt.

Bei allen konzeptionellen Planungen in Bezug auf Maßnahmen, Angebote, inhaltliche Neuausrichtung etc. ist der Bildungsaspekt zu beachten. Dabei ist zu prüfen, wie Kindern und Jugendlichen entsprechende Rahmenbedingungen zu bieten sind, die formelle, vor allem aber auch nicht-formelle Bildungsprozesse ermöglichen. Die Rolle der Fachkräfte in allen Handlungsfeldern (hauptberufliche, nebenberufliche und auch ehrenamtliche) ist dabei insbesondere immer wieder zu reflektieren.

Die Bildungsangebote und –aspekte im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendbildungsstätten, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist eng mit den Bildungsangeboten von Schule und weiteren Institutionen zu verzahnen. Dafür sind die im regionalen Bildungsnetzwerk geschaffenen Strukturen zu nutzen und die Kooperation auszubauen.

3. Offene Kinder- und Jugendarbeit

3.1 Beschreibung

Offene Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Sie soll dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche die Fähigkeit zu einem solidarischen Miteinander erlernen. Selbstbestimmte Lebensführung und ökologisches Bewusstsein sowie nachhaltiges Handeln soll vermittelt werden. Darüber hinaus sollen die Themen eigenverantwortliches Handeln, gesellschaftliche Mitwirkung, demokratische Teilhabe, Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen Schwerpunkt der Angebote sein.

Zur Umsetzung dieser Ziele und Themenbereiche bedient sich die Offene Kinder- und Jugendarbeit besonderer Methoden. Dabei steht die Partizipation und Mitbestimmung der Zielgruppen im Vordergrund. Durch freizeitpädagogische Angebote sowie offene Angebote zur Begegnung und Kommunikation verfolgt die Kinder- und Jugendarbeit einen eigenen Bildungsauftrag, der sich ausschließlich an den Themen der Kinder und Jugendlichen orientiert.

Weitere Kernaufgaben sind kulturelle, kreative, medienpädagogische, geschlechtsspezifische sowie Beratungsangebote. Einrichtungsbezogen werden verschiedene Schwerpunkte gesetzt, die u.a. arbeitsweltbezogen sein können oder auch mobilen bzw. aufsuchenden Charakter haben.

3.2 Aktuelle Situation im Kreis / Bestand und Herausforderungen

Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes befinden sich 52 Einrichtungen bzw. Angebote. Diese sind in Trägerschaft von katholischen Kirchengemeinden und Verbänden, evangelischen Trägern, kommunalen Trägern, Trägern, die im „Paritätischen“ organisiert sind, sowie der AWO und freien Initiativen.



Kommune	Einrichtungen	Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiter
Altenberge	KOT Altenberge	1 x Vollzeitstelle
Hörstel	- KOT Bevergern - KOT St. Kalixtus Riesenbeck - Jugendtreff St. Antonius - Jugendtreff Big Balou St. Anna Dreierwalde - Schülercafe Harkenbergschule - Streetwork Hörstel	1x halbe Stelle 1x 15,2 Stunden 1x 10 Stunden und 1x halbe Stelle 1x 5 Stunden 1x 12,5 Stunden 1 x 30 Stunden
Hopsten	- Ev. Jugendtreff Schale - Jugendtreff Halverde St. Peter und Paul - JuZ Hopsten - Jugendtreff Halverde	1x 23,5 Stunden (inkl. JT Halverde)
Horstmar	- TOT Borchorster Hof - JuLe Jugendtreff Leer e. V. - VIP'Z Jugendtreff Horstmar	400,- 1x halbe Stelle 1x 5 Stunden
Ladbergen	Jugendzentrum Ladbergen	2x Vollzeitstelle
Laer	- Jugendtreff Holthausen - JUZ Laer	1x 30 Stunden (inkl. 3 Stunden JT Holthausen) 1x 15 Stunden
Lengerich	Jugendzentrum Stadthütte	2x Vollzeitstelle 1 x 11.03 Stunden 1x halbe Stelle incl.

	Jugendtreff Hohne	1x 4 Stunden
Lienen	- Jugendtreff Lienen - Jugendtreff Kattenvenne	3 Fachkräfte: 1x 25 Stunden 1x 20 Stunden 1x 19,5 Stunden davon für: 1x 19,5 Stunden 2x 6 Stunden 1x 14 Stunden 1x 13,5 Stunden 1x 5,5 Stunden
Lotte	- Jugendtreff Bansen - Sit In Jugendtreff Wersen - Mobile Arbeit Büren, Halen, Wersen	1x 26 Stunden 1x 15 Stunden 1x Vollzeitstelle 1x 15 Stunden
Metelen	Jugendtreff Chilly	1x 25 Stunden 1x 5 Stunden
Mettingen	- Jugendtreff Mettingen - KOT St. Agatha Mettingen	1x Vollzeitstelle 1x 15 Stunden
Neuenkirchen	- Jugendzentrum Mc Fly - Jugendtreff St. Arnold	1x Vollzeitstelle 1x halbe Stelle 1x halbe Stelle
Nordwalde	KOT Nordwalde	1x Vollzeitstelle
Ochtrup	- KOT Welbergen "Die Brücke" - Jugendkeller Café Freiraum im Georgsheim - Kinder- und Mädchenarbeit im Freiraum - Streetwork	1x halbe Stelle 2 x Vollzeitstelle 1 x 10 Stunden 1 x 10 Stunden
Recke	- KOT Sankt Dionysius - Adolf- Schlatter- Heim - Jugendtreff Obersteinbeck	1x halbe Stelle 1x 24,25 Stunden+ 4,5 Stunden 1x 15 Stunden+ 4,5 Stunden mobile Arbeit
Saerbeck	- JuZe Saerbeck - Mehrgenerationenhaus	1x 31,2 Stunden 1 x Honorarkraft(8Std)
Steinfurt	- OT-Heim St. Nikomedes Borghorst - Oase Ev. Jugendtreff Borghorst - Kindertreff Kiste - AWO Jugend- und Kulturbahnhof Talentschuppen	3x Vollzeitstelle 1x 30 Stunden 3x halbe Stelle
Tecklenburg	- Jugendtreff Tecklenburg - Jugendtreff Leeden - Jugendtreff Ledde - Jugendtreff Brochterbeck	1x 20 Stunden siehe JT Tecklenburg siehe JT Tecklenburg siehe JT Tecklenburg
Westerkappeln	JoyZ	2x 20 Stunden

	▪ Teestube Velpo ▪ Kinder/Jugendtreff WeSpE e.V." ▪ Kinder und Jugendbüro	1x 23 Stunden
Wettringen	▪ Juzi Wettringen	1x 30 Stunden

Aktuelle Herausforderungen für die Offenen Kinder- und Jugendarbeit stellen die Veränderungen im Freizeitverhalten von Kindern und Jugendlichen dar. Darüber hinaus haben die Veränderungen im Schulbereich mit Ausbau der Ganztagsangebote und verkürzte Schulzeit unmittelbare Auswirkungen auf die Angebote.

3.3 Ziele „Offene Kinder- und Jugendarbeit“

Wohnortnahe Versorgung

In jeder Kommune im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes werden Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vorgehalten, die den Bedarf vor Ort aufgreifen und zielgruppenspezifisch ausgerichtet sind.

Breite Erreichbarkeit

Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit richten sich nach dem Nachfrageverhalten der Jugendlichen. Öffnungszeiten am Abend, an den Wochenenden und in Ferienzeiten sind umzusetzen. Generell sind die Zeiten von den Jugendlichen mitzugestalten.

Verantwortung für die Kommune / den Sozialraum

Die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Steinfurt nehmen eine Mitverantwortung für die jeweilige Kommune und den Sozialraum wahr. Dies beinhaltet eine umfassende Kenntnis über den Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen, Information über besondere Herausforderungen und entsprechende Gestaltung von Angeboten unter Einbeziehung von Kooperationspartnern vor Ort.

Weiterentwicklung und Qualifizierung

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Steinfurt orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen. Die Angebote sind entsprechend weiterzuentwickeln und Methoden danach auszurichten. Die Fachkräfte in den Einrichtungen sind entsprechend qualifiziert.

4. Jugendverbandsarbeit

4.1 Beschreibung

Grundlagen verbandlicher Jugendarbeit

Laut § 11, SGB VIII des Kinder- und Jugendhilfegesetzes soll die Jugendverbandsarbeit als Teil der Jugendarbeit die Kinder und Jugendlichen zur Selbstbestimmung befähigen. Des Weiteren steht die Anregung zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zum sozialen Engagement im Vordergrund. Durch die vielfältigen Bildungs-, Freizeit- und Erholungsangebote verfolgen Jugendverbände das Ziel, junge Menschen in ihrer Eigeninitiative, Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und ihrem Engagement für die Gemeinschaft zu fördern. Sie leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag zum Hineinwachsen von Kindern und Jugendlichen in die demokratische Gesellschaft.

Jugendverbandsarbeit ist durch spezifische Arbeitsweisen und Prinzipien gekennzeichnet:

Selbstorganisation

Laut § 12, SGB VIII wird die Jugendverbandsarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Das Ziel der Arbeit ist es, die Kinder und Jugendlichen zu befähigen, Verantwortung zu übernehmen und Entscheidungen zu treffen.

Da die Jugendverbandsarbeit durch die Kinder und Jugendlichen selbst organisiert und gestaltet wird, bestimmen diese unmittelbar, was in den Gruppenstunden geschieht und welche Projekte, Aktionen oder Veranstaltungen durchgeführt werden sollen. Dadurch lernen sie Verantwortung zu übernehmen und Entscheidungen zu treffen.

Partizipation und Mitwirkung

Durch Partizipation und Mitwirkung machen die Kinder und Jugendlichen innerhalb des eigenen Jugendverbandes die ersten Erfahrungen von Mitbestimmung. Des Weiteren kommen Meinungsbildungsprozesse hinzu auf allen Ebenen des Jugendverbandes bis zur Übernahme von Leitungsfunktionen.

Ehrenamtliches Engagement

Grundlage der Jugendverbandsarbeit ist das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Ehrenamtlichen in der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit übernehmen innerhalb der Verbandsgremien Verantwortung und üben damit demokratisches und verantwortungsbewusstes Handeln innerhalb einer Gemeinschaft aus. Hierbei steht nicht nur die Leitung von Gruppen, Ferienfreizeiten oder Projekten im Vordergrund, sondern auch die Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit und die Betreuung von Sport- und Freizeitaktivitäten.

Hauptamtliches Personal

Um die Kontinuität der Arbeit zu sichern und die jeweiligen Vorstände des Jugendverbandes zu unterstützen, gibt es in den Jugendverbänden neben den ehrenamtlichen Tätigen auch hauptamtliches Personal.

Der Aufgabenschwerpunkt des hauptamtlichen Personals bezieht sich auf die Anleitung und Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Dies geschieht beispielsweise in Form von Gruppenleiter-/ Gruppenleiterinnenschulungen, wobei die Hauptamtlichen als Multiplikatoren und Multiplikatorinnen fungieren.

Werteorientierung

Jugendverbände sind Wertegemeinschaften, in denen sich die Mitglieder an spezifischen Wertevorstellungen orientieren. Diese Vorstellungen beeinflussen und prägen des Weiteren auch den Charakter ihrer Angebote.

Integratives Lernen

In der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit wird altersübergreifend gearbeitet und gelernt. Die Kinder und Jugendlichen werden zum größten Teil von Erwachsenen begleitet und gefördert.

Internationalität

Durch Austauschmaßnahmen zeigt die Jugendverbandsarbeit auch ihr internationales Gesicht. Sie fördert die Begegnung, die Solidarität und die Toleranz untereinander.

4.2 Aktuelle Situation im Kreis / Bestand und Herausforderungen

Folgende Jugendverbände sind derzeit im Kreis Steinfurt aktiv (die Dachverbände sind fett gedruckt):

- **Evangelische Jugend Kirchenkreis Tecklenburg**
- **Evangelische Jugend Kirchenkreis Steinfurt/ Coesfeld/ Borken**
zu beiden Kirchenkreisen gehören:
 - CVJM (Christlicher Verein junger Menschen)
 - VCP (Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder)
- **Jugendfeuerwehren im Kreis Steinfurt**
- **BDKJ Bund der Deutschen Katholischen Jugend- Kreisverband Steinfurt**
Mitgliedsverbände:
 - DJK Sportjugend
 - PSG (Pfadfinderinnen St. Georg im Kreis Steinfurt)
 - Malteser Jugend Kreisverband Steinfurt
 - KSJ (Katholische Studierende Jugend Region Nord)
 - Kolpingjugend Kreisverband Steinfurt
 - KLJB (Katholische Landjugendbewegung –Bezirk Steinfurt und Tecklenburg)
 - KJG (Katholische Junge Gemeinde- Kreisverband Steinfurt)
 - DPSG (Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg Bezirksverband Steinfurt)

- o CAJ (Christliche Arbeiter und Arbeiterinnen Jugend- Bezirksverband ST)
- o Sebastianer Schützenjugend
- o Schönstatt Mädchenjugend
- **Kreismusikjugend Münsterland**
- **NAJU Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland NABU Kreisverband Steinfurt e.V.**
- **ANTL Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Tecklenburger Land e.V.**
- **Kreisverband Steinfurt der Jugend Rassegeflügelzüchter**
- **Jugendrotkreuz des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Steinfurt**
- **Jugendrotkreuz des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Tecklenburger Land**
- **Paritätisches Jugendwerk im Kreis Steinfurt**
- **Sportjugend im KreisSportBund Steinfurt**

Darüber hinaus sind in vielen Kommunen einzelne Verbände und Initiativen aktiv, die der Jugendverbandsarbeit zuzuordnen sind. Einen ebenfalls großen Stellenwert hat die gemeindebezogene Kinder- und Jugendarbeit der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden, die in diesem Zusammenhang als weiterer wichtiger Angebotsbereich zu benennen sind.

Die Jugendverbände im Kreis Steinfurt verfolgen eigene Ziele und Leitgedanken. Somit verfügt jeder Verband über seine eigene interne Struktur. Die unterschiedlichen Verbände sind kreisweit, regional oder örtlich aktiv. Man unterscheidet die Verbände durch zwei unterschiedliche Organisationsstrukturen. Die Teilhabe von Jugendlichen im Erwachsenenverband und den bundesweiten Jugendverband. Je nach Verbandsstruktur und Leitgedanken werden verschiedene Arbeitsschwerpunkte verfolgt. Obwohl jeder Verband über eigene Schwerpunkte verfügt, haben alle Verbände gemeinsame Handlungsfelder.

Die gemeinsamen Handlungsfelder, die gesetzlich unter den Grundlagen der verbandlichen Jugendarbeit in § 11 des Kinder und Jugendhilfegesetzes benannt werden, bedeuten in der praktischen Umsetzung, dass die Verbände sich selbst organisieren, ihre Interessen vertreten und sich ehrenamtlich für andere einsetzen. Durch feste Strukturen bieten Jugendverbände Sicherheit und Orientierung für das weitere Leben. Die Werteorientierung der einzelnen Verbände im Kreis Steinfurt wird in Gruppenstunden und überregionalen Vernetzungen vermittelt. Die Jugendlichen erleben eine Gemeinschaft, in der sie Engagement zeigen und Verantwortung übernehmen können. Ein wichtiger Punkt der Jugendverbandsarbeit ist die Planung, Organisation und Durchführung von Begegnungen innerhalb Deutschlands, Europa und der Welt. Durch Gruppenleiterschulungen, Seminare und Workshops ist es den Jugendlichen möglich, mit- und voneinander zu lernen. Um diese Gruppenprozesse zu erleben ist es Aufgabe der Verbände die Jugendlichen mitgestalten zu lassen und sie bei Organisationen von Veranstaltungen und Projekten auf örtlicher und überörtlicher Ebene in verschiedenen Gremien der Verbände mit einzubeziehen.

Aktuelle Herausforderungen der Jugendverbandsarbeit sind in den Veränderungen in Familien, Veränderungen im Schulsystem mit Ausbau der Ganztagschulen und

Veränderungen im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements zu sehen. Diese gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen erfordern offenere Formen der Verbandsarbeit und andere Formen der Vernetzung.

4.3 Ziele Jugendverbandsarbeit

Das Kreisjugendamt Steinfurt erkennt die eigenen Strukturen der Jugendverbände an, gibt aber zusätzliche Handlungsempfehlungen weiter, welche in den Leitgedanken und Strukturen der einzelnen Verbände berücksichtigt werden sollen.

Selbstorganisation

Die Jugendverbände im Kreis Steinfurt und damit die in ihnen organisierten Kinder und Jugendlichen sind für die inhaltliche Schwerpunktsetzung verantwortlich. Dadurch werden Kinder und Jugendliche befähigt, Verantwortung zu übernehmen und Entscheidungen zu treffen. Die Jugendverbände berücksichtigen in ihrer Arbeit relevante (Querschnitts-)Themen, prägend ist die jeweilige inhaltliche Ausrichtung

Vielfalt

Im Kreis Steinfurt steht den Kindern und Jugendlichen eine Vielzahl von Jugendverbänden zur Verfügung, die nach dem jeweiligen Interesse ausgesucht werden können.

Unterstützung Ehrenamt und Mitbestimmung

Die ehrenamtlichen Strukturen werden durch entsprechende Qualifizierung und strukturelle Rahmenbedingungen unterstützt. Die Qualifikation beinhaltet neben verbandsspezifischen Modulen auch allgemeine und damit verbandsübergreifende Themen. Die Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen ist Grundlage aller Entscheidungen. Dabei werden die einzelnen Jugendlichen und die Gremien durch hauptberufliche Fachkräfte unterstützt. Die Verbände selber sind in die Mitbestimmungsstrukturen der Jugendhilfe aus Kreisebene eingebunden.

5. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Auf der Grundlage des § 14, SGB VIII ist der erzieherische, präventive Kinder- und Jugendschutz neben dem ordnungsrechtlichen und strukturellen Kinder- und Jugendschutz ein zentrales Aufgabenfeld. In einer von vielen Veränderungen geprägten Umwelt sind vielfältige potentielle Gefährdungen und Beeinträchtigungen zu beobachten. Rechtliche Regelungen sind nicht durchgängig vorhanden bzw. durchzusetzen. Eltern und Erziehungsberechtigte zeigen vermehrt Unsicherheiten im Umgang mit jugendgefährdendem Verhalten.

Durch Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollen Eltern und Multiplikatoren aus Jugendhilfe und Schule befähigt werden, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und ihnen Grundlagen für eine eigene Kritikfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit vermitteln. Der erzieherische

Jugendschutz fördert die Lebenskompetenz, Kritikfähigkeit und Eigenverantwortung von jungen Menschen.

Beim Arbeitsgebiet "Prävention legale und illegale Drogen" steht die Information und Aufklärung im Kinder- und Jugendschutz im Vordergrund (sog. primäre Prävention). Weitergehende Aktivitäten, die eher der sog. sekundären Prävention zuzuordnen wären, wie Einzelfallberatung und Intervention werden in der Regel in Zusammenarbeit mit anderen Trägern (Beratungsstellen, Landeskoordinierungsstelle NRW - ginko) geleistet. Prävention muss in der Familie beginnen und in allen Erziehungsbereichen verankert sein: im Kindergarten, in Grund- und weiterführenden Schulen, im Freizeitbereich, in Ausbildung und Beruf.

Jugendmedienschutz ist ein Teil des Jugendschutzes nach den Rechtsvorschriften (Alterskennzeichnung von Filmen, Computerspielen etc.; Indizierung von Medien) und andererseits mit der Frage der Wirkung von Medieninhalten auf Kinder und Jugendliche befasst. Darüber hinaus beteiligt er sich an Einzelaufgaben zur Förderung der Medienkompetenz (Medienpädagogik). Ziel dabei ist, Kindern und Jugendlichen einen kompetenten Umgang mit Medien zu ermöglichen.

Weitere Schwerpunktthemen im erzieherischem Kinder- und Jugendschutz neben den benannten sind „Gewalt“, „Okkultismus“ und „Konsum“.

Ziele für den Kreis Steinfurt und konkrete Handlungsempfehlungen werden gesondert erarbeitet.

6. Jugendsozialarbeit

Jugendsozialarbeit trägt insbesondere dazu bei, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule in den Beruf spezifische Förderangebote, sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.

Individuelle Hilfen werden in den Themenbereichen Jugendberufshilfe, Integrations- und Migrationshilfen, Wohnhilfen und schulbezogenen Projekten angeboten. Dabei existieren vielfältige Schnittstellen zu weiteren Institutionen. Häufig sind die beschriebenen Querschnittsthemen in besonderer Weise berührt.

Ziele für den Kreis Steinfurt und konkrete Handlungsempfehlungen werden gesondert erarbeitet.

7. Handlungsempfehlungen

In den beschriebenen Handlungsfeldern ergeben sich auf Grundlage der derzeitigen Situation und den definierten Zielen folgende Handlungsempfehlungen:

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der Erzieherische Kinder – und Jugendschutz ist Ausgangspunkt von Jugendarbeit. Diese Zielsetzung wird verwirklicht durch Angebote und Maßnahmen, die sich gezielt an Kinder und Jugendliche, aber auch an Eltern und Multiplikatoren richten. In den Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit werden präventive Angebote zum Kinder- und Jugendschutz durchgeführt. Die Vernetzung mit dem gesetzlichen Jugendschutz in Form von Kooperationen mit Ordnungsbehörden wird vor Ort umgesetzt.

Vernetzung und Kooperation

Die in einigen Kommunen existierenden Sozialraumforen werden fortgeführt. In den weiteren Kommunen wird dieses Gremium eingeführt, um den Bedarf vor Ort frühzeitig zu erkennen und adäquat reagieren zu können. Die Federführung wird von der Fachberatung Jugendarbeit in den Kommunen übernommen, in denen noch keine tragfähigen Strukturen entwickelt werden konnten.

Jugendbildungsstätten

Die Jugendbildungsstätten sind als eigenständige Bildungseinrichtungen weiter zu profilieren. Eine Verzahnung der Angebote dieser Einrichtungen mit der Offenen Jugendarbeit, Verbandsarbeit und Schulen ist weiter voranzutreiben. Die Richtlinien zur Förderung der Jugendbildungsstätten bleiben unverändert in Kraft.

Kinderschutz

Mit allen Trägern aus dem Handlungsfeld Kinder- und Jugendarbeit werden Vereinbarungen zum Kinderschutz geschlossen. Dabei werden die Unterschiede in der Trägerstruktur berücksichtigt und eine Differenzierung zwischen Verfahren bezogen auf hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgenommen.

Die Qualifizierung der Fachkräfte in diesem Bereich wird vom Kreisjugendamt unterstützt.

Mobile / aufsuchende Angebote

Für die in immer mehr Kommunen festzustellenden Gruppen von Jugendlichen, die von den Einrichtungen nicht oder nur vereinzelt erreicht werden, sind attraktive Angebote zu entwickeln. Dafür wird das Kreisjugendamt in enger Abstimmung mit den Fachkräften vor Ort den Bedarf definieren und entsprechende Angebote unter Berücksichtigung bereits bestehender Konzepte vor Ort entwickeln. Ein Gesamtkonzept zu mobilen Angeboten wird dem Kreisjugendhilfeausschuss gesondert vorgelegt.

Kooperation mit Schule

Kooperation Schule – Jugendarbeit

Die Kooperation mit Schulen wird weiter ausgebaut. Dabei sind vor allem Kooperationsbezüge im Rahmen der Ganztagsbetreuung, aber auch in den bereits benannten Projektbereichen umzusetzen.

Kooperation Schule und Jugendverbandsarbeit

Um neue Handlungsfelder zu erschließen sind die Jugendverbände im Kreis Steinfurt aufgefordert, die Kooperation mit den Schulen weiter voranzutreiben und die bestehenden Kooperationen auszubauen. Dies kann in Form von Projekten, Aus- und Fortbildungen und Tage Religiöser Orientierung gestaltet werden.

Die Verzahnung der Angebote der Jugendverbände mit den Entwicklungen im Rahmen des regionalen Bildungsnetzwerkes ist umzusetzen. Eine Veranstaltung zum gegenseitigen Kennenlernen von Verbänden und Schulen und der gemeinsamen Weiterentwicklung von Kooperationsfeldern ist durchzuführen.

Kooperation mit Schulen – Fit und stark für's Leben

Die Kooperation mit Schulen wird weiter ausgebaut. Dabei werden die Module von „Fit und stark für's Leben“ als Angebot der Jugendhilfe und Grundlage für weitere Vernetzungsstrukturen umgesetzt.

Stärkung und Unterstützung des Ehrenamtes

Die Attraktivität der Juleica wird im Kreis Steinfurt durch die Ausweitung von Vergünstigungen gesteigert. Dabei wird die Förderung der Mobilität Ehrenamtlicher ein zentrales Anliegen darstellen.

Entwicklung fachlicher Standards

Für die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Steinfurt werden fachliche Standards entwickelt, die Aussagen zu den Themenstellungen „Qualifikation der Fachkräfte“, „Art und Umfang des Angebotes“, „Methoden“ und „Zielgruppen“ umfassen.

Qualitätsdialog / Wirksamkeitsdialog

Die eingeführten Instrumente des Qualitätsdialoges werden fortgeführt. Neben den Jahresgesprächen mit Einrichtungen, Verbänden und Institutionen und einer einheitlichen Datenerhebung wird die wieder eingeführte Arbeitsgemeinschaft nach § 78, SGB VIII „Kinder- und Jugendarbeit“ als trägerübergreifendes Fachgremium die Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes begleiten. Weiterhin bleiben die Strukturgespräche unter Beteiligung der Einrichtungen vor Ort, der jeweiligen Kommune und des Kreisjugendamtes zentrales Steuerungsgremium vor Ort.

Die regelmäßige Durchführung von Fachtagungen und die Vernetzung der Einrichtungen im Kreisgebiet unter Berücksichtigung regionaler Themenstellungen werden fortgeführt und sind Teil des Wirksamkeitsdialoges.

Qualitätsanalyse

Der Wirksamkeitsdialog wird fortgeführt, um die Qualität in den Jugendverbänden auszuwerten und gemeinsam mit den Verbänden weiterzuentwickeln.

Fortschreibung

Der Förderplan wird während seiner Laufzeit in den bereits beschriebenen Feldern jährlich fortgeschrieben. Dabei werden die bereits benannten Themen wie aufsuchende und mobile Angebote und Überarbeitung der Richtlinien dem Kreisjugendhilfeausschuss gesondert vorgelegt. Die Handlungsfelder Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz werden konkretisiert.

Richtlinien

Die Richtlinien sind Grundlage der Förderung einzelner Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit. Eine Überarbeitung der einzelnen Positionen und Überprüfung der Rahmenbedingungen wie Förderbeträge, Zielgruppen und inhaltliche Schwerpunkte wird in enger Abstimmung von Kreisjugendamt und Trägern vorgenommen und dem Kreisjugendhilfeausschuss gesondert zur Entscheidung vorgelegt. Bei der Überarbeitung sind die sich verändernden Herausforderungen und die sich daraus ergebenden Herausforderungen zu berücksichtigen.

Die Richtlinien zur Förderung der Jugendbildungsstätten bleiben unverändert gültig.

Finanzierung der Angebote

Die im Haushaltsplan 2010 zur Verfügung stehenden Finanzmittel für die **Förderung der Verbände** und für die Förderung einzelner Maßnahmen im Rahmen der Förderrichtlinien werden bis auf den Teilbereich der Internationalen Jugendarbeit für die Laufzeit des Förderplanes fortgeschrieben (Bestandsicherung, keine Erhöhung). Die Aufwendungen für die Förderung internationaler Jugendarbeit sind leicht rückläufig. Für 2010 wird hier mit einer Einsparung von ca. 14.000 Euro gerechnet. Es erfolgt eine Umschichtung von der Förderung internationaler Jugendarbeit zugunsten der Betriebskosten für Träger offener Formen/Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Bezuschussung der Einrichtungen der **Offenen Jugendarbeit** auf Grundlage des Jugendeinwohnerwertes wird fortgeführt. Zugrunde gelegt werden für die Laufzeit des Förderplanes die Bevölkerungszahlen mit Stand vom 31.12.2008.

Zur Absicherung der Angebote wird der Gesamtzuschussbetrag des Kreises um 7% erhöht. Die auf der Basis des aktualisierten Jugendeinwohnerwertes und der Zuschusserhöhung berechnete Neuaufteilung ist der Anlage 1 im Anhang des Förderplans zu entnehmen.

Im Haushaltsplan 2010 beträgt der Zuschussbetrag des Kreises für die Offene Jugendarbeit 487.500 Euro. Bei einer Erhöhung um die vorgeschlagenen 7 % liegt der Zuschussbetrag bei 521.625 Euro (+ 34.125 Euro). Aus fachlicher Sicht ist die Erhöhung dringend angezeigt.

Eine Entscheidung sowohl über die vorgeschlagene Bestandssicherung im Rahmen der Jugendverbandsarbeit (bis auf den Teilbereich der Internationalen Jugendarbeit), als auch in Hinsicht auf die Erhöhung des Zuschusses kann allerdings erst nach genauer Kenntnis der Haushaltsdaten in Zusammenhang mit den Haushaltsplanberatungen 2011 und der mittelfristigen Finanzplanung getroffen werden.

Anhang:

Anlage 1: Berechnung Jugendeinwohnerwert

Anlage 2: Richtlinien zu den Förderpositionen der Kinder- und Jugendarbeit im
Kreisjugendamtsbezirk Steinfurt

Anlage 3: Richtlinien zur Förderung der Jugendbildungsstätten im
Kreisjugendamtsbezirk Steinfurt

Anlage 1

Kreis Steinfurt Jugendamtsbezirk, Finanzmittelverteilung an die Kommunen nach Jugendeinwohnerwert

Ort	Einwohner gesamt*	Anzahl der 6 – 20jährigen*	Anteil an Gesamtanzahl der 6 – 20 jährigen im Kreis (Jugendeinwohnerwert)	Derzeitiger Verteilung in Euro	Verteilung ab 2011 bei gleich bleibendem Zuschussbetrag (Landes- und Kreismittel) in Euro	Verteilung ab 2011 bei Erhöhung des Kreisanteils um 7 % (Landes- und erhöhte Kreismittel) in Euro
Altenberge	10.212	2.054	4,28 %	30.299,54	+ 3.066,44 33.365,98	+ 4.526,99 34.826,53
Hörstel	19.905	4.336	9,03 %	67.173,51	+ 3.222,47 70.395,98	+ 6.303,96 73.477,47
Hopsten	7.676	1.784	3,71 %	27.194,78	+ 1.727,60 28.922,38	+ 2.993,64 30.188,42
Horstmar	6.569	1.322	2,75 %	20.972,02	+ 466,40 21.438,42	+ 1.404,84 22.376,86
Ladbergen	6.387	1.090	2,27 %	18.194,34	- 497,90 17.696,44	+ 276,74 18.471,08
Laer	6.326	1.327	2,76 %	20.062,29	+ 1.454,09 21.516,38	+ 2.395,94 22.458,23
Lengerich	22.355	3.789	7,89 %	64.662,69	- 3.153,91 61.508,78	- 461,44 64.201,25
Lienen	8.657	1.590	3,31 %	27.364,29	- 1.560,23 25.804,06	- 430,69 26.933,60
Lotte	13.399	2.399	5,00 %	38.627,01	+ 351,94 38.978,95	+ 2.058,19 40.685,20
Metelen	6.341	1.288	2,68 %	21.627,01	- 734,29 20.892,72	+ 180,26 21.807,27
Mettingen	12.207	2.566	5,34 %	41.749,95	- 120,43 41.629,52	+ 1.701,84 43.451,79
Neuenkirchen	13.984	2.930	6,10 %	45.692,06	+ 1.862,26 47.554,32	+ 3.943,88 49.635,94
Nordwalde	9.464	1.865	3,88 %	31.524,73	- 1.277,06 30.247,67	+ 46,99 31.571,72
Ochtrup	19.396	3.844	8,00 %	64.056,21	- 1.689,89 62.366,32	+ 1.040,11 65.096,32
Recke	11.774	2.598	5,41 %	40.015,42	+ 2.159,80 42.175,22	+ 4.005,97 44.021,39

Ort	Einwohner gesamt*	Anzahl der 6 – 20jährigen*	Anteil an Gesamtanzahl der 6 – 20 jährigen im Kreis (Jugendeinwohnerwert)	Derzeitiger Verteilung in Euro	Verteilung ab 2011 bei gleich bleibendem Zuschussbetrag (Landes- und Kreismittel) in Euro	Verteilung ab 2011 bei Erhöhung des Kreisanteils um 7 % (Landes- und erhöhte Kreismittel) in Euro
Saerbeck	7.240	1.483	3,09 %	22.257,14	+ 1.831,85 24.088,99	+ 2.886,31 25.143,45
Steinfurt	34.266	6.495	13,52 %	110.791,34	- 5.392,26 105.399,08	- 778,56 110.012,78
Tecklenburg	9.387	1.578	3,29 %	25.763,19	- 115,04 25.648,15	+ 1.007,67 26.770,86
Westerkappeln	11.326	2.090	4,35 %	35.150,97	- 1.239,28 33.911,69	+ 245,15 35.396,12
Wettringen	7.955	1.600	3,33 %	26.296,89	- 336,91 25.959,98	+ 799,45 27.096,34
Kreis Steinfurt gesamt	444.399	83.677				
Kreisjugendamtsbezirk	244.826	48.028	100,00 %	779.578,16	779.500,20	813.622,62

* Stand 31.12.2008

Richtlinien

zu den Förderpositionen der Kinder- und Jugendarbeit im Kreisjugendamtsbezirk Steinfurt

Kreis Steinfurt
Jugendamt

Stand: Mai 2010

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	Seite 2
2.	Allgemeine Förderungsgrundsätze	Seite 2
3.	Förderungspositionen	Seite 3
3.1	Ferienfreizeiten (Fahrten, Lager, Wanderungen), Stadtrand- erholungen, internationale Jugendbegegnungen, Studienfahrten)	Seite 3
3.2	Schulung von Gruppenleitern, Helfern sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Jugendarbeit (einschließlich Ferienhelfer)	Seite 5
3.2	Bildungsveranstaltungen und geschlechtsspezifische Jugend- arbeit	Seite 6
3.4	Förderung der ehrenamtlichen Arbeit	Seite 7
3.5	Anschaffung von Gegenständen für die Jugendarbeit	Seite 8
3.6	Offene Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit	Seite 9
4.	Schlussbestimmungen	Seite 10

Richtlinien zu den Förderpositionen der Kinder- und Jugendarbeit

1. Vorbemerkungen

Der Kreis Steinfurt fördert die Jugendarbeit im Kreisjugendamtsbezirk auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des Jugendfördergesetzes (KJFöG) und des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes.

2. Allgemeine Förderungsgrundsätze

2.1 (1) Förderungsberechtigt sind

- a) die nach § 75 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe;
- b) die Städte und Gemeinden im Kreisjugendamtsbezirk nur bei Betriebskosten für Jugendfreizeitstätten.

(2) Sonstige Träger der freien Jugendhilfe können nach diesem Kinder- und Jugendförderplan gefördert werden. Voraussetzung ist, dass vor Durchführung der Maßnahme oder Veranstaltung die Förderung beantragt und die Förderungsfähigkeit vom Jugendamt festgestellt wurde.

2.2 Voraussetzung für die Förderung ist die aktive Beteiligung am Wirksamkeitsdialog/ Qualitätsdialog. Die Träger sind verpflichtet, für das Berichtswesen notwendige Daten zu erheben und diese dem Jugendamt zur Verfügung zu stellen.

2.3 Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen, gewerkschaftlichen, beruflichen, schulischen, musikalischen oder sportlichen Charakter haben oder entsprechend den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes der allgemeinen Bildung dienen, werden nicht gefördert. Dies gilt analog auch für Anschaffungen.

2.4 Für Veranstaltungen, die von kommerziellen Gesellschaften, Reiseunternehmen oder diesen gleichzusetzenden Einrichtungen geplant oder durchgeführt werden, wird eine Kreisbeihilfe nicht gewährt.

- 2.5 Der Träger soll mögliche Fördermittel Dritter (z. B. Landesmittel, Bundesmittel, Mittel der Dachorganisationen) in Anspruch nehmen.
- 2.6 Beihilfen nach diesen Richtlinien werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind an den Kreis Steinfurt - Jugendamt - zu richten. Die vom Kreisjugendamt erstellten Antragsvordrucke sind zu verwenden.
- 2.7 Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel erfolgen. Beträge unter 25,00 EURO werden nicht bewilligt.
- 2.8 Die Überweisung von Fördermitteln auf Privatkonten ist ausgeschlossen.
- 2.9 Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Förderungsmittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.
- 2.10 Der Empfänger der Förderungsmittel ist verpflichtet, dem Kreis Steinfurt für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Antragseingangs, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.

3. Förderpositionen

3.1 Ferienfreizeiten (Fahrten, Lager, Wanderungen, Stadtranderholungen, internationale Jugendbegegnungen, Studienfahrten)

3.1.1 Förderungsabsicht

Durch Angebote im Sinne dieser Förderungsposition sollen junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert werden.

Stadtranderholungen und Ferienfreizeiten dienen dieser Zielsetzung insbesondere durch Erholung, ferner durch Erfahrungsaustausch in Gruppen und Gemeinschaften und verantwortlich-demokratisches Verhalten und Handeln.

Für die internationale Jugendbegegnung ist das Moment der Verständigung und freundschaftlichen Begegnung vorrangig; Studienfahrten dienen in erster Linie der Bildung und Wissenserweiterung.

3.1.2 Förderungsumfang und sonstige Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Höhe der Beihilfe beträgt je Tag und Teilnehmenden 2,30 Euro.

(2) Die Veranstaltung muss mit An- und Rückreisetag mindestens drei Tage dauern. Die Mindestdauer bei Stadtranderholungen als ganztägige Veranstaltung

ohne Übernachtung beträgt 10 Tage. Die Beihilfe wird höchstens 21 Tage gewährt. An- und Abreisetag gelten als je ein Tag.

(3) Bei der Berechnung der Beihilfe werden berücksichtigt:

- Teilnehmende, die im Kalenderjahr der Maßnahme mindestens das 6., höchstens das 21. Lebensjahr vollenden;
- Teilnehmende im Alter von 21 - 27 Jahren, die in der Ausbildung stehen, Grundwehr-, Zivildienst oder ein freiwilliges soziales Jahr ableisten oder arbeitslos sind;

soweit sie ihren Erstwohnsitz bzw. den zweiten Wohnsitz im Kreisjugendamtsbezirk haben.

(4) Bei der Berechnung der Beihilfe werden außerdem berücksichtigt:

- 1 verantwortliche/r Gesamtleiter/in
- 1 Betreuer/in je sieben Teilnehmende gem. Abs. 3
- 1 Betreuer/in zusätzlich bei gemischten Gruppen

(5) Der/Die Gesamtleiter(in) muss volljährig sein.

(6) Veranstaltungen, an denen weniger als sieben Personen gem. Abs. 3 aus dem Kreis Steinfurt teilnehmen, werden nicht bezuschusst. Hat der Träger seinen Sitz im Kreis Steinfurt, ist eine Unterschreitung der Teilnehmerzahl möglich. Es müssen jedoch mindestens sieben Personen der entsprechenden Altersgruppe an der Veranstaltung teilnehmen.

(7) Für ausländische Jugendgruppen, die sich als Gäste im Kreisjugendamtsbezirk aufhalten, erhalten die gastgebenden Träger der freien Jugendhilfe eine Kreisbeihilfe entsprechend den vorstehenden Bestimmungen.

3.1.3 Verfahren

Der Antrag auf Gewährung der Kreisbeihilfe sollte spätestens vier Wochen nach Abschluss der Veranstaltung dem Kreis Steinfurt - Jugendamt - vorliegen.

3.2 Schulung von Gruppenleitern, Helfern sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Jugendarbeit (einschließlich Ferienhelfer)

3.2.1 Förderungsabsicht

Eine vielfältige, lebendige Jugendarbeit ist ohne die freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeit junger Menschen nicht möglich. Daher sollen Mitarbeitende für ihre derzeitige und spätere verantwortliche Mitarbeit qualifiziert werden. Schulungsveranstaltungen sollen dazu beitragen, Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen für die Leitung von Gruppen zu erwerben bzw. zu vertiefen und Erfahrungen zu reflektieren.

Zu den Inhalten von Schulungen gehören schwerpunktmäßig: Methoden der Jugendarbeit, Situation und Verhalten von Kindern und Jugendlichen, Situation und Rolle des Mitarbeiters, Gruppenpädagogik, geschlechtsspezifische Ansätze (Mädchen- und Jungenarbeit), Partizipation von Kindern und Jugendlichen, Kooperation mit Schule, interkulturelle Bildung, Rechts- und Versicherungsfragen, praktische Durchführung und Förderungsmöglichkeiten von Jugendarbeit, sowie Erste Hilfe u. ä.. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Schwerpunktsetzung auf einen oder mehrere der genannten Bereiche gemäß Alter, Situation und Aufgabengebiet der Teilnehmenden erfolgen sollte.

3.2.2 Förderungsumfang und sonstige Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Höhe der Beihilfe beträgt 5,00 Euro je Tag und Teilnehmenden, sofern die Schulungsveranstaltung nicht mit einer Übernachtung verbunden ist.

Der Förderungssatz erhöht sich bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung in einer Jugendbildungsstätte, Jugendherberge, Schullandheim oder einer nach hygienischen und räumlichen Gesichtspunkten vergleichbaren Einrichtung auf 15,00 Euro.

- (2) Die Schulungsveranstaltungen sollen eine Höchstdauer von acht Tagen nicht überschreiten. Ein Tag wird nur dann angerechnet, wenn die Veranstaltung an diesem Tag mindestens fünf Zeitstunden umfasst. Umfassen die Veranstaltungen bei mehrtägigen Schulungen am An- bzw. Abreisetag keine fünf, mindestens aber 2,5 Zeitstunden, beträgt die Beihilfe 50 % des möglichen Tagessatzes je Teilnehmenden.
- (3) Bei der Berechnung der Beihilfe werden als Teilnehmende Jugendliche ab 14 Jahren und Erwachsene, die sich auf ihre Tätigkeit als ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit vorbereiten oder als Mitarbeiter tätig sind, berücksichtigt, soweit sie ihren Erstwohnsitz bzw. den zweiten Wohnsitz im Kreisjugendamtsbezirk haben.

3.2.3 Verfahren

Der Antrag auf Gewährung der Kreisbeihilfe sollte spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung dem Kreis Steinfurt - Jugendamt - vorliegen. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist durch Unterschrift in der Teilnehmerliste zu bestätigen.

3.3 Bildungsveranstaltungen und geschlechtsspezifische Jugendarbeit

3.3.1 Förderungsabsicht

Veranstaltungen im Sinne dieser Förderungsposition sind Kurse, Seminare, Projekte und andere Maßnahmen, die sich mit der interkulturellen Bildung, der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule befassen. Sie sollen in erster Linie Denk- bzw. Handlungsanstöße vermitteln.

Projekte mit Mädchen und Jungen, die methodisch, inhaltlich und organisatorisch an der Erfahrungswelt von Mädchen und Jungen anknüpfen und sich an den Zielsetzungen des KJHG für Jungen- und Mädchenarbeit orientieren.

3.3.2 Förderungsumfang und sonstige Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Beihilfe beträgt 75 v. H. der anzuerkennenden Kosten. Die anzuerkennenden Kosten umfassen z. B. Honorarkosten, Nebenkosten für Referent/innen, Materialkosten, Miete von Geräten sowie Unterkunft und Verpflegung. Der Höchstzuschuss beträgt 500,00 EURO. Da Haushaltsmittel nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen, empfiehlt sich bereits bei Planung der Maßnahme eine Rücksprache mit dem/der zuständigen Kreisjugendpfleger/in.
- (2) Die Veranstaltungen sollen eine Höchstdauer von acht Tagen nicht überschreiten. Ein Tag wird nur dann angerechnet, wenn die Veranstaltung an diesem Tag mindestens drei Zeitstunden umfasst.
- (3) Bei der Berechnung der Beihilfe werden Teilnehmende, die im Kalenderjahr der Maßnahme mindestens das 12. Lebensjahr, höchstens aber das 27. Lebensjahr vollenden, berücksichtigt, soweit sie ihren Erstwohnsitz bzw. den zweiten Wohnsitz im Kreisjugendamtsbezirk haben.
- (4) Veranstaltungen, an denen weniger als zehn Personen gem. Abs. 3 aus dem Kreis Steinfurt teilnehmen, werden nicht bezuschusst. Hat der Träger seinen Sitz im Kreis Steinfurt, ist eine Unterschreitung der Teilnehmerzahl möglich. Es müssen jedoch mindestens zehn Personen der entsprechenden Altersgruppe an der Veranstaltung teilnehmen.

3.3.3 Verfahren

Der Antrag auf Gewährung der Kreisbeihilfe sollte spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung beim Kreis Steinfurt - Jugendamt - vorliegen.

3.4 Förderung der ehrenamtlichen Arbeit -Strukturförderung-

3.4.1 Förderungsabsicht

Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendinitiativen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erziehung und Bildung junger Menschen. Sie bieten mit ihren pädagogischen Angeboten in vielfältiger Weise u.a. Möglichkeiten der Selbstorganisation, des konkreten Mitgestaltens und Mitwirkens sowie der Beratung und Unterstützung. Eine besondere Funktion kommt ihnen in der Interessenvertretung junger Menschen zu.

Mit der **Förderung der ehrenamtlichen Arbeit** sollen die Aufgaben der auf Kreisjugendamtsebene tätigen Dachverbände der Jugendarbeit gesichert und weiterentwickelt werden.

3.4.2 Wirksamkeitsdialog

Die Dachverbände verpflichten sich, aktiv am Wirksamkeitsdialog mitzuarbeiten und für ein Berichtswesen notwendige Daten zu erheben und zur Verfügung zu stellen. Mindestens 1x jährlich findet ein Gespräch zwischen dem Jugendamt des Kreises Steinfurt und den Dachverbänden statt.

3.4.3 Förderungsumfang und sonstige Förderungsvoraussetzungen

Die vom Kreis Steinfurt zur Verfügung gestellten Mittel werden mit den auf Kreisjugendamtsebene tätigen Dachverbänden der Jugendarbeit im Konsensverfahren mit dem Jugendamt verteilt. Grundlage hierfür sind entsprechende Bedarfslagen, fachliche Notwendigkeiten und mit dem Jugendamt abgestimmte Förderkriterien. Es wird jährlich ein Bericht über die aktuelle Lage der Jugendverbandsarbeit vorgelegt.

3.5 Anschaffung von Gegenständen für die Jugendarbeit

3.5.1 Förderungsabsicht

Gebrauchsgegenstände sollen der Durchführung und Ausgestaltung der Jugendarbeit dienen; ihr Einsatz soll die Entwicklung von Aktivitäten und die Verwirklichung der verschiedenen Interessen und Neigungen fördern.

3.5.2 Förderungsumfang und sonstige Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Beihilfe beträgt 50 v. H. der Anschaffungskosten, jedoch höchstens 500,00 EURO pro Kalenderjahr.
- (2) Gebrauchsgegenstände sind dann förderungsfähig, wenn sie der Durchführung und Ausgestaltung der Jugendarbeit - insbesondere der Gruppenarbeit - dienen.

Gebrauchsgegenstände sind z. B. Zelte, Lagerzubehör, Werkzeuge, Medien, Spiele und Spielgeräte. Vor deren Anschaffung empfiehlt sich eine Rücksprache mit dem zuständigen Kreisjugendpfleger.

- (3) Die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (Regale, Tische, Lampen usw.) für Jugendfreizeitheime und Jugendbildungsstätten wird nach dieser Förderungsposition nicht bezuschusst.
- (4) Der Träger muss seinen Sitz im Kreisjugendamtsbezirk haben. Hat der Träger seinen Sitz im Kreis Steinfurt, ist in Ausnahmefällen eine Förderung möglich.

3.5.3 Verfahren

- (1) Der Antrag auf Gewährung der Beihilfe soll spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres nach Anschaffung an den Kreis Steinfurt - Jugendamt - gerichtet werden. Dem Antrag sind die Originalbelege (Rechnungsbelege einschließlich Zahlungsanweisungen bzw. Quittungen) beizufügen.
- (2) Der Antragsteller ist verpflichtet, die angeschafften Gegenstände mit einem Anschaffungswert von jeweils mehr als 409,03 EURO in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen.

3.6 Offene Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

3.6.1 Förderungsabsicht

Offene Kinder- und Jugendarbeit trägt mit ihren einrichtungsbezogenen und mobilen Formen sowie gezielten Angeboten im Rahmen pädagogisch betreuter Spielplätze dazu bei, Kindern und Jugendlichen ihnen gemäße Räume zur Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören

- einrichtungsbezogene Angebote (Jugendheim, Jugendcafe, Cliquenräume, Info-Points, Mädchencafe usw.)
- mobile Formen (Infomobil, Streetwork als Teil der aufsuchenden Arbeit)
- gezielte Angebote der Spielplatzarbeit (Abenteuerspielplatz)

Offene Kinder- und Jugendarbeit erfüllt mit ihrer lebenswelt- und sozialraumorientierten Arbeit eine wichtige präventive und prophylaktische Funktion für die Jugendhilfe. Ihre Angebote und Arbeitsweisen sind in besonderer Weise geeignet, sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche anzusprechen.

Die Förderung soll so gestaltet werden, dass junge Menschen aller Altersgruppen erreicht und ihnen gemäße Angebote der Erziehung und Bildung gemacht werden.

3.6.2 Förderungsumfang

- (1) Dem jeweiligen kommunalen Sozialraum innerhalb des KJA-Bezirks wird ein Budget als Sockelbetrag für die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit zugewiesen; es umfasst Kreis- und Landesmittel. Als Berechnungsgrundlage dient der Jugendeinwohnerwert. Der Jugend-einwohnerwert berechnet sich nach der Formel: Haushaltsmittel des Kreises Steinfurt für die offene Kinder- und Jugendarbeit und des Landes NRW geteilt durch die Zahl der Jugendeinwohner/innen im Alter von 6 bis 20 Jahren im Kreisjugendamtsbezirk mit Stand vom 31.12.2008

Das Budget für den jeweiligen kommunalen Sozialraum errechnet sich nach der Formel: Jugendeinwohnerwert multipliziert mit der Anzahl der Jugendeinwohner/innen in der Kommune mit Stand vom 31.12.2008

3.6.3 Sozialräumliches Entscheidungsverfahren

- (1) Das Erörterungs- und Entscheidungsverfahren zum Mitteleinsatz/ Budgetverwendung wird in sozialräumlichen Struktorgesprächen / Qualitätsdialogen als kontinuierliches Verfahren mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- (2) Ziel der vom Jugendamt zu organisierenden und zu moderierenden Gespräche ist es, die Mittelverteilung konsensfähig aufgrund entsprechender sozial-

räumlicher Bedarfslagen und Notwendigkeiten auszuhandeln. Falls kein Konsens erzielt wird, liegt die letzte Entscheidung beim Kreisjugendamt.

3.6.4 Wirksamkeitsdialog

Träger, die Kreis- und Landesmittel erhalten, sind verpflichtet, sich an dem Wirksamkeitsdialog zu beteiligen und für ein Berichtswesen notwendige Daten zu erheben und zur Verfügung zu stellen. Der Wirksamkeitsdialog findet auf kommunaler Ebene zwischen dem Jugendamt des Kreises Steinfurt und den offenen Einrichtungen und Trägern statt.

3.6.5 Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des geltenden Vordrucks in einfacher Ausfertigung an den Kreis Steinfurt -Jugendamt- zu richten.

4. **Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes 2010 – 2014 in Kraft.

RICHTLINIEN

FÜR DIE FÖRDERUNG DER JUGENDBILDUNGSSTÄTTEN

**Kreis Steinfurt
Jugendamt**

Stand: Mai 2010

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen.....	Seite 3
2. Allgemeine Förderungsgrundsätze.....	Seite 3
3. Förderungspositionen.....	Seite 3
3.1 Förderung der Betriebskosten der Jugendbildungsstätten.....	Seite 3
3.2 Förderung der Investitionskosten der Jugendbildungsstätten.....	Seite 4
4. Schlussbestimmungen.....	Seite 5

Richtlinien für die Förderung der Jugendbildungsstätten im Kreisjugendamtsbezirk Steinfurt

1. Vorbemerkungen

Der Kreis Steinfurt fördert die Arbeit der Jugendbildungsstätten im Kreis Steinfurt auf der Grundlage und nach Maßgabe dieser Richtlinien.

2. Allgemeine Förderungsgrundsätze

2.1 Förderungsberechtigt sind die anerkannten Jugendbildungsstätten im Kreis Steinfurt:

- die Ev. Jugendbildungsstätte Tecklenburg
- die Ev. Jugendbildungsstätte Nordwalde
- die CAJ-Jugendbildungsstätte Saerbeck-Westladbergen

2.2 Der Träger ist verpflichtet, Fördermittel Dritter (z. B. Landesmittel, Bundesmittel, Mittel der Dachorganisationen) in Anspruch nehmen.

2.3 Investitionskostenzuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind an den Kreis Steinfurt - Jugendamt - zu richten. Die beim Kreisjugendamt erhältlichen Antragsvordrucke sind zu verwenden.

2.4 Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel erfolgen; sie erfolgt aus der allgemeinen Kreisumlage.

2.5 Die Überweisung von Fördermitteln auf Privatkonten ist ausgeschlossen.

2.6 Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Förderungsmittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.

2.7 Der Empfänger der Förderungsmittel ist verpflichtet, dem Kreis Steinfurt für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Antragseingangs, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.

3. Förderungspositionen

3.1 Förderung der Betriebskosten der Jugendbildungsstätten

3.1.1 Förderungsabsicht

Jugendbildungsstätten sollen der Durchführung örtlicher und überörtlicher Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung unter verantwortlicher

Leitung hauptberuflich beschäftigter Jugendbildungsreferenten dienen. Die Jugendbildungsstätten sind mit ihren Angeboten, Aktionen und Projekten für alle Kommunen des Kreises Steinfurt zuständig.

3.1.2 Verfahren

Die jeweils im Haushalt des Kreises Steinfurt veranschlagten Mittel für die Förderung der Betriebskosten der Jugendbildungsstätten werden auf die anerkannten Jugendbildungsstätten im Kreis Steinfurt wie folgt verteilt:

- (1) 50 % der Mittel zu gleichen Teilen auf die Jugendbildungsstätten im Kreis Steinfurt als Sockelbetrag (16,66 % des Gesamtbetrages pro Einrichtung). Die Zahlung erfolgt zum 15.06. eines Jahres.
- (2) 50 % nach der tatsächlichen Inanspruchnahme durch Einwohner/innen des Kreises Steinfurt. Die Zahlung erfolgt zum 15.12. eines Jahres.
- (3) Spätestens bis zum 05.12. eines Jahres haben die Jugendbildungsstätten für den Zeitraum vom 01.12. des Vorjahres bis zum 30.11. des lfd. Jahres die Gesamtbelegungszahlen, aus der die Inanspruchnahme durch die Einwohner/innen des Kreises Steinfurt hervorgeht sowie die Konzeption ihrer Arbeit und die Umsetzung dieser Konzeption dem Kreis Steinfurt als Verwendungsnachweis als Grundlage und Voraussetzung für die Bewilligung der Mittel vorzulegen.

3.2 Förderung der Investitionskosten der Jugendbildungsstätten

3.2.1 Förderungsumfang und Förderungsvoraussetzungen

- (1) Investitionskosten der Jugendbildungsstätten können im Wege der Anteilsfinanzierung (prozentuale Beteiligung) gefördert werden.
- (2) Förderungsfähig sind die Kosten für Umbau, Renovierung und Einrichtung.
- (3) Träger, die Fördermittel beantragen, sind verpflichtet, sich an der Jugendhilfeplanung des Kreises Steinfurt zu beteiligen.
- (4) Landesmittel sind in Anspruch zu nehmen.
- (5) Vorhaben sollen dem Kreisjugendamt bereits frühzeitig (vor Antragstellung) angezeigt und mit den zuständigen Fachkräften besprochen werden.
- (6) Der Investitionskostenzuschuss beträgt 30 % der anererkennungsfähigen Kosten gem. Ziffer 3.2.2. Eine Überfinanzierung ist ausgeschlossen. Der Höchstzuschuss für ein Gesamtvorhaben (inklusive aller Bauabschnitte) beträgt 51.129 Euro.
- (7) Für die Zweckbindung der geförderten Bauwerke und

Einrichtungsgegenstände gelten analog die Richtlinien zum Landesjugendplan in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Nachbewilligungen erfolgen nicht.

3.2.2 Verfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung einer Kreisbeihilfe ist unter Verwendung des geltenden Vordrucks mit einem entsprechenden Begleitschreiben in einfacher Ausfertigung an den Kreis Steinfurt - Jugendamt - zu richten.

Der Antrag ist bis zum 01.06. eines Jahres zu stellen, damit er in die Planungen für den Haushalt des folgenden Jahres einfließen kann.

(2) Für das Bewilligungsverfahren werden die für die Landesförderung maßgeblichen Vorschriften analog angewandt.

4. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes 2010 – 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Herausgeber:
Kreis Steinfurt | Der Landrat | Jugendamt
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

Stand: Juli 2010